

Die Stadt Cham erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), folgende

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Cham

### § 1 Gebührenpflicht

- 1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek Cham werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Stadtbibliothek Cham.

### § 2 Art und Höhe der Gebühren

<b>Benutzungsgebühr jährlich</b>	
Familien	25,00 €
Erwachsene	15,00 €
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler und Studenten	8,00 €
<b>Benutzungsgebühr monatlich</b>	
Für 1 Person	3,00 €
<b>Schutzgebühr</b>	
Ausstellen eines Ersatzbibliotheksausweises bei Verlust oder Beschädigung	8,00 €
<b>Versäumnisgebühren</b>	
Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist auch ohne vorherige Mahnung eine Versäumnisgebühr zu entrichten.	
Bücher, Zeitschriften, Hörbücher und Kinder-CD <i>je angefangene Woche und Medium</i>	1,00 €
CD, DVD und Computerspiele <i>pro Tag und Medieneinheit</i>	1,50 €
<b>Bearbeitungsgebühr für Rechnungstellung</b>	5,00 €

<b>Vorbestellungen je Vorgang</b>	1,00 €
<b>Fernleihe je Medium</b>	
Jugendliche (bis 18. Lebensjahr) Schüler und Studenten	2,00 €
sonstige Benutzer	4,00 €
<b>Anfertigen von Kopien</b>	
Je angefangene 20 Seiten	2,00 €

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Entleihe bzw. der Vorbestellung der Medien und wird mit der Abholung fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.  
Gleichzeit tritt die Benutzungsordnung mit Entgeltregelung für die Stadtbibliothek Cham vom 28. März 2003 außer Kraft.

Cham, 23. November 2012  
S t a d t C h a m

Bucher  
Erste Bürgermeisterin

### **Bekanntmachungsnachweis:**

Die Satzung wurde am 23. November 2012 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur Einsichtnahme niedergelegt.  
Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 28. November 2012 hingewiesen.

Cham, 12. Dezember 2012  
S t a d t C h a m

Bucher  
Erste Bürgermeisterin